



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Änderung der Hebesatzsatzung

Beschlussvorlage Nr. 041/2021

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

04.02.2021

15.02.2021

01.03.2021

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: Mit der beigefügten Änderungssatzung wird die Wirksamkeit der Hebesatzsatzung auf die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 begrenzt. Ab 2021 erfolgt die Festsetzung der Steuersätze in der Haushaltssatzung.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 78 GO NRW, § 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer einer Gemeinde erfolgt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) grundsätzlich in der Haushaltssatzung. Daneben besteht die Möglichkeit, die Steuersätze in einer separaten Hebesatzsatzung festzulegen. Für diesen Fall hat die Benennung der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Die Stadt Lüdenscheid hat im Jahr 2016 eine separate, derzeit noch gültige Hebesatzsatzung erlassen, um die im Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016-2019 vorgesehenen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer im Vorhinein festzulegen. Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2021 wird eine Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B vorgeschlagen. Insofern besteht die Notwendigkeit, diese Hebesatzsatzung zu ändern. Dies soll gleichzeitig zum Anlass genommen werden, die Hebesätze ab 2021 entsprechend § 78 GO NRW wieder in der Haushaltssatzung festzusetzen (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 039/2021).

Die Wirksamkeit der Hebesatzsatzung ist daher auf die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 zu begrenzen, was in der beigefügten Änderungssatzung umgesetzt ist. Die verwaltungsintern bei der Satzungserstellung zu beteiligenden Fachdienste haben dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 20.01.2021

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer